

1. Geltungsbereich

(1.1) Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten unabhängig davon, ob in einem Vertrag/Auftrag/Bestellung ausdrücklich auf sie verwiesen wurde.

(1.2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

(1.3) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote, Bestellungen, Schriftform

(2.1) Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

(2.2) Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt oder bestätigt werden.

(2.3) Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von unserer Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.

3. Preise, Rabatte, Zahlungsbedingungen

(3.1) Die Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Konditionsrahmenvertrag, der Bestellung oder den vereinbarten Preislisten. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind in den Preisen eingeschlossen (Festpreisvereinbarung).

(3.2) Soweit im Konditionsrahmenvertrag, der Bestellung oder den vereinbarten Preislisten nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

(3.2.1) Rechnungen sind bei uns mit separater Post oder einem Medium unserer Wahl einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer angeben.

(3.2.2) Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt seiner Rechnung zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl nach 15 Tagen mit 3% Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(3.2.3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(3.2.4) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

(3.2.5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

(3.2.6) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch hin Zahlungen anzuerkennen, die aufgrund des Gutschriftsverfahrens (Evaluated Receipt Record / Self Billed Invoice) geleistet werden, sowie den elektronischen Zahlungsverkehr anzuerkennen.

4. Abwicklung und Lieferung, Lieferzeit

(4.1) Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vergeben. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich, wobei wir uns das Recht vorbehalten, Teilmengen kurzfristig zu ändern. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

(4.2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein/Versandanzeige beizufügen, der unsere Bestellnummer, den Warenempfänger, das Sendeda-

tum sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrieausstellung haftet der Lieferant. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat der Lieferant dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

(4.3) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen nach Bestelldatum) schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Vertragsstrafe wegen Verzuges

(5.1) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder auch ohne vorherige Androhung, die Annahme der Ware abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht selbst verschuldet hat.

(5.2) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 5%, oder den Abzug des entstandenen Schadens, hervorgerufen durch einen Deckungskauf, von ausstehenden Zahlungen (Ankündigung per Belastungsanzeige) sofort vorzunehmen. Wir verpflichten uns gegenüber dem Lieferanten, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder der Kenntnisnahme des Lieferverzuges (bei Nichtannahme der Ware), gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

6. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Eigentum

(6.1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere für gewerbliche Schutzrechte wie z.B. Markenrechte, Patentrechte, Urheberrechte etc.

(6.2) Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel und sonstiges Know-how, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, bleiben unser Eigentum, müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen bzw. zur Kenntnis gebracht werden. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

(6.3) Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutz- oder sonstigen Rechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten – in Abstimmung mit dem Lieferanten – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und umfasst auch die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

(6.4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(6.5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Lieferung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Fristen, Termine

Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

8. Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

(8.1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.

(8.2) Fälle höherer Gewalt (insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen) sowie andere für uns nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen uns, die Entgegennahme bzw. eine Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

(8.3) Zur Abnahme sind wir nur dann verpflichtet, wenn die Waren die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

9. Produktbeschaffenheit

(9.1) Die gelieferten Produkte müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und dabei dem geschuldeten Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, stehen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse (z.B. TÜV- und GS-Prüfzertifikate) und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(9.2) Sofern es sich um Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (jeweils einschließlich ihrer Verpackung) handelt, die dem deutschen und europäischen Stoffrecht (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) unterliegen, müssen die Marktzugangsvoraussetzungen und die Verkehrsfähigkeit einschließlich ggf. erforderlicher Registrierung sowie Erfüllung sämtlicher Informationspflichten gewährleistet sein; der Lieferant kann insoweit verlangen, dass ihm die konkrete Verwendungsabsicht mitgeteilt wird, damit er seinen Informationspflichten entsprechen kann. Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form (etwa: elektronisch) von uns gewünscht wird, sind sämtliche obigen Informationen in die Lieferpapiere aufzunehmen; dies gilt ausdrücklich auch für Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 Abs. 3 REACH-VO.

(9.3) Auf unsere Aufforderung liefert der Lieferant uns unverzüglich in der von uns gewünschten Form und Detailgenauigkeit folgende Dokumente und Informationen:

- a) Eine Auflistung aller Bestandteile der von ihm gelieferten Waren,
- b) Die Mengen dieser Bestandteile; sowie
- c) Informationen bezüglich aller Änderungen dieser Bestandteile oder der Hinzufügung von Produkten/Komponenten in diese Bestandteile

(9.4) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung, jeweils in den Sprachen Deutsch und Englisch, kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quelltext zu liefern. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen unsererseits berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

(9.5) Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren für den Export bestimmt sind, ist er verpflichtet, uns die entsprechenden Zollpapiere, insbesondere Ursprungszeugnisse und Lieferantenerklärungen, zu liefern.

(9.6) Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (OzonVO) sind einzuhalten, insbesondere dürfen bei der Herstellung der an uns gelieferten Waren und Verpackungen keine Ozon abbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoffe oder Trichlorethan, verwendet werden.

10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

(10.1) Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen einschließlich Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nach obiger Ziffer 9. Die in 9.1 bis 9.5 genannten Voraussetzungen und Informationen gehören insgesamt zur vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(10.2) Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht der Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware. Diese Überprüfung wird nach Ablieferung durchgeführt, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel zeigen wir

dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung an, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige zur Fristwahrung genügt. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend, es sei denn der Lieferant kann davon abweichende Werte nachweisen. Für die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten haften wir nur dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(10.3) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen bleiben hiervon unberührt.

(10.4) Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Zu mehr als einem Nacherfüllungsverlangen sind wir nicht verpflichtet. In dringenden Fällen, in denen uns die Nachfristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht möglich ist und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

(10.5) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, war sie erfolglos oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(10.6) Zur Abgeltung unserer Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Fall von Mängeln stellen wir dem Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, pauschal 5% des Preises der mangelhaften Ware in Rechnung. Den Nachweis höherer Aufwendungen oder Schäden behalten wir uns vor. Der Nachweis, dass wesentlich niedrigere oder keine Aufwendungen oder Schäden entstanden sind sowie der Nachweis fehlenden Verschuldens bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

(10.7) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz Beanstandung der Mängel oder verspäteten Erbringung einer früheren Lieferung oder Leistung binnen sechs Monaten erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt, ohne dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung geben zu müssen. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch andere noch nicht erfüllte Verträge über mit den mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gleichartige Lieferungen und Leistungen.

11. Produkthaftung, Versicherung

(11.1) In dem Fall, dass vom Lieferanten gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter begründen oder Aufwendungen zur Gefahrenabwehr erfordern, richten sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von Ansprüchen Dritter und unseren entsprechenden Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, soweit der Lieferant im Innenverhältnis für den Schaden allein verantwortlich ist. Für den Fall, dass ein Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Leistung die Veröffentlichung von Warnhinweisen oder einen Rückruf erforderlich macht, beauftragt der Lieferant uns bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme, die wir gegebenenfalls auch in eigenem Interesse durchführen werden. Ein Rückruf ist erforderlich im Sinne dieser Bestimmung, wenn anhand der für Produktrückrufe entwickelten RAPEX-Risikobewertung gemäß Entscheidung 2010/15/EU von einem mindestens hohen Risiko auszugehen ist. Die Entscheidung über die zu treffende Gefahrenabwehrmaßnahme liegt bei uns, wobei wir die Interessen des Lieferanten in angemessenem Umfang berücksichtigen werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ESTATO Umweltservice GmbH als gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen

Gültig ab 01.04.2015



(11.2) Der Lieferant sorgt für Versicherungsschutz mit angemessenen Deckungssummen bei Versicherungsgesellschaften, die vom Käufer anerkannt werden. Er stellt innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den Käufer diesem einen Nachweis über die Erfüllung der genannten Versicherungsanforderungen oder beglaubigte Abschriften aller Versicherungspolice zur Verfügung. Der Nachweis muss die Bestätigung enthalten, dass wir 30 (dreißig) Tage vor der Beendigung des Versicherungsvertrages oder der Verringerung des Deckungsbetrages oder des Deckungsumfanges eine schriftliche Mitteilung seitens des Versicherers erhalten. Der Abschluss eines angemessenen Versicherungsvertrags oder die Erbringung von Versicherungsnachweisen entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen oder Haftungen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, das Kostenrisiko eines Rückrufs in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

12. Qualitätsmanagement

(12.1) Der Lieferant wird ein von ihm nach anerkannten Regeln eingerichtetes Qualitätsmanagementsystem während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit aufrecht erhalten. Als produzierender Betrieb wird er durch geeignete Prüfung und Kontrolle permanent, insbesondere während der Fertigung, eine Qualitätssicherung betreiben und deren Ergebnisse dokumentieren.

(12.2) Nach vorheriger Absprache gestattet uns der Lieferant, Systeme, Prozesse oder Produkte zum Zwecke der Feststellung zu überprüfen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen angewendet werden. Zu diesem Zweck erlaubt der Lieferant unserem Prüfer oder einem Beauftragten Zugang zu allen Produktions- und Testzentren und gewährleistet Einsichtnahme in die Qualitätssicherungsunterlagen.

13. Beendigung des Vertrages

(13.1) Wir behalten uns das Recht vor, in folgenden Fällen den gesamten Vertrag oder einen Teil desselben ohne weitere Ansprüche für den Lieferanten fristlos zu kündigen:

a) Bei Nichtanerkennung von oder Verstoß gegen eine der Bedingungen des Vertrages, einschließlich der Gewährleistungen und Zusicherungen des Lieferanten;

b) Bei wiederholtem Verzug hinsichtlich der Erbringung der Lieferung von Waren oder wiederholtem Verstoß gegen vereinbarte Spezifikationen der Waren;

(13.2) Darüber hinaus können wir diesen Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen gegenüber dem Lieferanten ohne weitere Haftung kündigen, falls dieser:

a) einen beträchtlichen Teil seines Geschäftes verkauft bzw. zu verkaufen anbietet oder

b) ein hinreichender Teil seiner Geschäftsanteile verkauft oder getauscht werden, zum Verkauf oder Tausch angeboten werden bzw. er zu einem Verkauf oder Tausch veranlasst wird, so dass dadurch eine Veränderung der Anteilseignerstruktur über den Verkäufer bewirkt wird.

14. Datenschutz, Geheimhaltung

(14.1) Wir und alle gem. §§ 15 ff. AktG mit uns verbundene Unternehmen sind berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten von ihm benötigt werden, im rechtlich zulässigen Rahmen zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

(14.2) Beide Vertragsparteien haben, auch über das Vertragsende hinaus, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen zu erfüllen.

(14.3) Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte

bedarf unserer Zustimmung. Wir sind berechtigt, vertrauliche Information an mit uns verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.

15. Referenzen, Werbung

(15.1) Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung jeglicher Art ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.

(15.2) Wir sind berechtigt, die bestehenden Marken (Wort-, Bild-, Wort-Bildmarken) und Logos des Lieferanten zum Vertrieb der gelieferten Produkte (insbesondere für Werbemaßnahmen, wie z.B. Beilagen, Flyern, Plakaten etc.) kostenlos und ohne Einzelabsprache zu verwenden.

16. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

(16.1) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten anzugeben.

(16.2) Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

(16.3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

(16.4) Wir sind Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter „AEOF“ (zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit) Zert. Nr. DE AEOF 100568. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass:

a) Waren, die im Auftrag von uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,

b) das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und

c) Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben gem. a) genannte Lieferkette zu sichern.

17. Soziale Standards

Bei der Ausgestaltung unserer Handelsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung sozialer Standards. Dazu gehören insbesondere die Ablehnung jeglicher menschenverachtender Arbeitsverhältnisse und -bedingungen wie Kinderarbeit, Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen, der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung oder körperlicher oder seelischer Nötigung und die Gewährleistung von sicheren und möglichst gesundheitsverträglichen Arbeitsbedingungen. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten damit einverstanden, diese Standards strikt einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese Standards, der uns bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

18. Sonstiges

(18.1) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

(18.2) Gerichtsstand ist der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der A.T.U. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.

(18.3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(18.4) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.